

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ein Überblick

BDK-Haftungsausschluss- Hinweis¹

Kaum ein Rechtsgebiet hat in den letzten Monaten so viele Fragen aufgeworfen und Verunsicherungen herbeigeführt wie der Datenschutz. Dabei ist das Thema gar nicht neu. Datenschutz gibt es seit vielen Jahren, aber man hat sich offenbar damit nie wirklich befasst. Die vielfach zitierte Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist bereits am 24.05.2016 in Kraft getreten und wird mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren, nunmehr ab 25.05.2018, europaweit das Datenschutzrecht umfassend reformieren und damit das bisherige Bundesdatenschutzgesetz in weiten Teilen ersetzen. Viele bisher aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bekannte Grundsätze werden ergänzt bzw. umfassend neu geregelt. Die DS-GVO stärkt die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen und weitet Dokumentations- und Nachweispflichten aus.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen ersten Anhaltspunkt für die Notwendigkeit darstellen, die Nutzung von personenbezogenen Daten (künftig: „Daten“) grundsätzlich sehr restriktiv zu handhaben und sehr sensibel damit umzugehen. Der Bund Deutscher Karneval kann angesichts der Komplexität der Thematik und der ganz unterschiedlichen Situationen in den zahlreichen Vereinen nicht jeden Aspekt für jeden Einzelfall herausgreifen.

Im Internet finden sich zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema Datenschutz nach der DS-GVO. Viele Fragen lassen sich dort beantworten; vor allem die Veröffentlichungen der staatlichen Stellen und deren Datenschutzbeauftragten sind informativ. Der BDK sieht es nicht als notwendig an, all diese Ausführungen im Rahmen seiner Veröffentlichungen zu wiederholen.²

Schwerpunkt meiner Ausführungen soll sein die Bereitstellung von Hilfen in verständlicher und praxisorientierter Weise für Vereine aus dem Bereich Karneval, Fasching und Fasnacht. Dies geht vielleicht manchmal zu Lasten der juristischen Genauigkeit, was sich leider nicht vermeiden lässt. Es kann deshalb auch nicht jeder Aspekt des Datenschutzes an dieser Stelle aufgegriffen werden.

Die Vielzahl der Vereine wird durch die DSGVO kaum belastet,³ wenn personenbezogene Daten ausschließlich zur Mitgliederverwaltung genutzt werden.

Diejenigen Vereine, die angesichts ihrer Größe und ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ähnlich wie ein im Geschäftsleben agierendes Unternehmen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, werden nicht umhinkommen, sich individuell professionell zum Thema Datenschutz beraten zu lassen. Alle Vereine aber müssen sich dem Thema Datenschutz stellen und selbstkritisch mit sich und seinen erhobenen Daten umgehen, denn es besteht die große Gefahr, dass sich Vereine angreifbar machen, wenn auf ihrer Internetseite, im Rahmen

¹ **Besonderer Hinweis: Der BDK kann keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Veröffentlichungen übernehmen.**

² Siehe etwa: Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung für Unternehmen und Vereine, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Datenschutzrecht SEHR ZU EMPFEHLEN!

³ Nach den Gesetzesmaterialien der EU-Kommission soll sich die Verordnung vorwiegend an Wirtschaftsbeteiligte auswirken, deren Kerngeschäft die Verarbeitung und/oder Umgang mit (sensiblen) Daten ist. Dennoch gelten die Grundsätze der DS-GVO für jedermann, also auch für die Vereine.

ihrer Veröffentlichungen, bei Mitgliederverzeichnissen oder bei einer wie auch immer gearteten Weitergabe von Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden. Ich denke, es warten schon geradezu diejenigen, die aus der Verletzung von Datenschutz ihre eigenen finanziellen Vorteile (ver)suchen.

I. Gesetzliche Grundlagen

Hintergrund der großen Verunsicherungen ist die schon am 25. Mai 2016 (!) in Kraft getretene und am 25.05.2018 anzuwendende und zu beachtende Datenschutzgrundverordnung, die für alle EU-Mitgliedsstaaten gleichermaßen und für jedermann gilt.⁴ Diese baut den bereits gesetzlichen geregelten Schutz aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den Landesdatenschutzgesetzen aus.

Um bereits an dieser Stelle manch einem gut gemeinten Trick entgegenzuwirken: Regelungen in einer Satzung werden anhand der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen sein. Es ist also wenig erfolgversprechend, eine Umgehung des Datenschutzes dadurch zu erreichen, dass der Vereinszweck neu, und zwar auch im Hinblick auf die Aufnahme von Maßnahmen der Datenverarbeitung im weitesten Sinne definiert wird, so dass letztlich alles unter die Rechtfertigung „Verarbeitung zum Zwecke der Erfüllung der Vereinsaufgaben“ fallen würde. Unproblematisch bleiben aber Regelungen, die zur Erfüllung des in der Satzung definierten Vereinszwecks notwendig sind. Noch nicht gerichtlich entschieden, soweit ersichtlich, aber wohl zulässig dürfte eine Satzungsregelung sein, die vorsieht, dass jedes Mitglied darin zustimmt, dass die Namen und Anschriften der Mitglieder dem Regional- bzw. Bundesverband mitgeteilt werden dürfen.⁵

II. Gegenstand des Schutzes

1.

Der Datenschutz gilt entgegen häufig vertretener Auffassung nicht nur für die elektronische Datenverarbeitung, sondern auch für die nicht automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn sie in einem Dateisystem gespeichert sind. Wer also einen PC oder auch nur Karteikarten für die Vereinsarbeit benutzt, muss den Datenschutz beachten.

Dabei geht es um den Schutz der sog. „personenbezogenen Daten“. Darunter versteht man all jene Informationen, die sich auf natürliche Personen beziehen oder auf eine solche zumindest beziehbar sind und so Rückschlüsse auf deren Persönlichkeit erlauben. Wenn man sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Datenschutz vergegenwärtigt, sollte sogleich der Aspekt der Datensparsamkeit in den Fokus kommen; Daten sollten also so „sparsam“ wie möglich nur erhoben werden,

⁴ Man muss sich vergegenwärtigen, warum es die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und den immer höher werdenden Anforderungen gibt. Primäre Zielrichtung ist der Schutz des einzelnen vor Missbrauch vor allem durch Wirtschaftsunternehmen und durch Kriminelle.

⁵ Am Ende des Artikels ist ein Vorschlag für eine Satzungsregelung zum Datenschutz abgedruckt.

Wer als Verantwortlicher, und das ist im Verein in der Regel der Vereinsvorstand, in einem Verein tätig ist, sollte sich also zunächst einmal Gedanken darüber machen, welche Informationen (Daten) für das Vereinsleben und die Vereinsaufgaben wirklich benötigt werden, denn: je weniger Daten man erhebt, desto weniger Daten sind zu schützen!

Beispiele für personenbezogene Daten:

- Name und Vorname, Privatanschrift;⁶
- Standortdaten (z. B. die Standortfunktion bei Mobiltelefonen);
- Angaben zur beruflichen Tätigkeit
- Angaben zur Ausbildung
- Angaben zum Alter bzw. zum Geburtstag und –ort
- Nationalität
- Steuernummer
- Religionszugehörigkeit
- eine IP-Adresse; eine solche fragt man fast unbemerkt auch ab, wenn auf der vereinseigenen Internetseite Möglichkeiten bestehen, für Nutzer der Seite unmittelbar Kontakt mit dem Verein aufzunehmen (deshalb: Geben Sie nur die E-mail des Vereins an, damit Interessenten mit Ihnen Kontakt aufnehmen können.)
- eine E-Mail-Adresse wie vorname.nachname@xyzVerein.com;
- eine Ausweisnummer
- eine Cookie-Kennung;
- die Werbekennung Ihres Telefons;
- Daten, die zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person führen könnten,
- Funktionen innerhalb und/oder außerhalb des Vereins
- selbst Wettkampfergebnisse
- Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- Persönliche Interessen

Beachte: Die Datenschutzvorschriften gelten nicht nur für die eigenen Vereinsmitglieder, sondern für jeden, der mit dem Verein in Kontakt steht und stand und dessen Daten gespeichert sind, etwa von anderen Vereinen, Mitarbeitern des Vereins, Vertragspartnern, Daten der Kontaktpersonen bei Behörden u.v.m..

2.

Zustimmungserfordernis

Grundsätzlich gilt im Datenschutzrecht das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, so dass die Erhebung und Verarbeitung von Daten

Die für die notwendige Vereinsarbeit erforderlichen Daten wie

- Adresse (auch Email-Adresse)

⁶ nicht nur von Mitgliedern, auch von anderen Vereinen, Verbänden, Vertragspartnern, Sponsoren, Teilnehmern von Veranstaltungen, ggf. Arbeitnehmer

- Name
- Eintrittsdatum
- Bankverbindung

und allgemein die Daten, die im Rahmen der Mitgliedschaft zu administrativen Zwecken erforderlich sind, dürfen auch ohne Zustimmung erhoben und verarbeitet werden, wenn man in einen Verein aufgenommen werden will. Obwohl: eigentlich liegt in dem Aufnahmeantrag und der freiwilligen Angabe bereits eine derartige und zwar auch ausdrückliche Zustimmung.

Es sollte den Vereinen bewusst sein, dass die Erhebung und Verarbeitung der Daten zur Erfüllung der Vereinszwecke, insbesondere auch zur Korrespondenz mit und unter den Mitgliedern in der Regel unproblematisch ist. Informationen, die dem Vereinszweck dienen, etwa Veranstaltungen, Wettkampfergebnisse, Auftritte etc. dürfen ebenso kurzzeitig sowohl Vereinsmitgliedern als auch Dritten mitgeteilt werden. Die Verarbeitung dieser Daten ist i.d.R. somit auch ohne ausdrückliche Zustimmung möglich.

Dagegen ist bei der Weitergabe von Daten an Dritte stets Vorsicht geboten, soweit dies nicht zwingend im Rahmen der Vereinstätigkeit erforderlich ist.

Im Übrigen muss der Verein durchaus kenntlich machen, welche Angaben freiwillig zu machen sind und zu welchem Zweck sie überhaupt abgefragt werden.⁷ Zu allen anderen Daten muss eine Einverständniserklärung vorliegen. Dazu müssen die Mitglieder über das Zustimmungserfordernis und über den Umfang der Datenerhebung und –verarbeitung informiert werden.

Überhaupt stellt sich die Frage, ob und wie man Daten weitergeben darf. Die Beantwortung hängt stets vom konkreten Einzelfall ab und davon, aus welchem Grund die Weitergabe zur Erfüllung der Vereinszwecke geboten ist. Ist Letzteres nicht der Fall, wäre eine separate Einwilligung des Mitgliedes bzw. der betroffenen Person einzuholen.

Beispiele:	zulässig	nur mit besonderer Einwilligung zulässig
• Weitergabe der Daten an andere Mitglieder		x
• Mitgliederverzeichnis		x
• Veröffentlichung in Vereinszeitschriften bei besonderen Anlässen	x	
• Mitteilungen an Verbände und andere Vereine	x ⁸	
• Internet		x ⁹
• Mitteilungen über besondere		

⁷ zum Beispiel durch Kennzeichnung als „optional“ oder „freiwillige Angabe“

⁸ wenn es die Vereinstätigkeit oder die Vereinsmitgliedschaft unmittelbar betrifft. Sicherheitshalber jedoch ebenfalls in die Einwilligungserklärung aufnehmen oder eine entsprechende Regelung in die Satzung aufnehmen dort, wo Datenschutz geregelt ist.

⁹ Informationen, die dem Vereinszweck entsprechen, etwa Termine, Mitwirkende bei besonderen Auftritten oder Ergebnisse bei Wettkämpfen (auch externe Teilnehmer) können kurzzeitig aufgenommen werden, wenn die Betroffenen über die beabsichtigte Veröffentlichung informiert werden und nicht widersprechen.

Anlässe (Jubiläum, runder Geburtstag,
besondere Auszeichnung) x¹⁰

- Werbemaßnahmen x¹¹

Die Weitergabe von Daten an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung jedes Einzelnen zulässig. Hier ist höchste Vorsicht geboten.

III. Handlungsbedarf der Vereine

1.

Bevor ein Verein Daten erhebt, muss den Betroffenen in präziser, transparenter und verständlicher Form deutlich gemacht werden, zu welchem Zweck welche Daten erhoben werden. Wir empfehlen ein Informationsschreiben, aus dem sich die Einzelheiten dazu ergeben. Ein Beispiel ist beigefügt.

Dazu muss man sich vergegenwärtigen, in welcher Weise im Verein Daten verarbeitet werden.

Unter „Verarbeitung“ versteht man die unterschiedlichen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung sowie den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten. Selbst die Datenweitergabe innerhalb des Vereins im Vorstand oder bei einer externen Verwaltung sind vom Schutz erfasst.

Beispiele für die Verarbeitung:

- Mitgliederbestandsverwaltung und Adressdatenbanken
- Weitergaben von Daten an Dritte
- Terminkalender für einzelne
- Internetseiten inkl. Soziale Netzwerke
- Intranet
- Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung;
- Zugang zu/Nutzung einer Kontaktdatenbank, die personenbezogene Daten enthält;
- Versand von Werbe-E-Mails*;
- Vernichtung von Akten, die personenbezogene Daten enthalten;
- Veröffentlichung/Einstellung eines Fotos einer Person auf einer Website;
- Speicherung von IP- oder MAC-Adressen;
- Videoaufzeichnung (Videoüberwachung).

¹⁰ Auch hier ist eine Information an den Betroffenen anzuraten.

¹¹ keine pauschale Einwilligung zulässig, Einwilligung nur jeweils im Einzelfall !

Vorsicht bei Kindern und Jugendlichen: Hier ist stets die Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich! Da vielfach beide Elternteile die Personensorge ihrer Kinder ausüben, müssen beide Ihre Unterschrift unter die Einverständniserklärung setzen.

2. Einwilligungserklärungen

Nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen darf (nicht erst seit dem Inkrafttreten des DS – GVO) niemand (!) mit personenbezogenen Daten umgehen, wenn er nicht über eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verfügt oder aber sich auf eine Rechtsgrundlage berufen kann, die es ihm erlaubt oder ihn sogar verpflichtet, derartige Daten zu verwenden. Die Einwilligung muss eindeutig erkennen lassen, dass die betreffende Person mit der Verwertung ihrer Daten einverstanden ist. Das muss nicht schriftlich geschehen, sie kann auch durch eindeutige Handlungen, etwa die eigenständige Mitteilung der Daten bei einem Aufnahmeantrag erfolgen. Es muss aber deutlich gemacht werden, dass die Einwilligung jederzeit widerruflich und nur zu bestimmten Zwecken erteilt ist, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Dennoch ist dringend zu empfehlen, von jedem (!), nicht nur der Mitglieder, eine Einverständniserklärung anzufordern. Bei Mitgliedern sollte die Einverständniserklärung gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag verlangt werden.

Die Einwilligungserklärung ist nicht formgebunden. Da aber die erteilte Einwilligung vom Verein ggf. nachgewiesen werden muss, läuft dies praktisch auf eine Einwilligungserklärung in Textform hinaus.

Ein Beispiel ist beigelegt.

Übrigens: die Einwilligung von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten wirksam.

3. Datenschutzbeauftragter

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nur bei Vereinen erforderlich, die mindestens 10 Personen mit Datenverarbeitung beschäftigen, einerlei oder ehrenamtlich oder gegen Entgelt. Dieser Aspekt muss vereinsintern kritisch geprüft werden, denn jeder zählt, der im Verein mit Datenverarbeitung in irgendeiner Weise umgeht, und zwar unabhängig vom Umfang der Tätigkeit.

Außerdem sollten alle Personen, die im Verein mit Daten umgehen, auf den Datenschutz ausdrücklich verpflichtet werden. Sie sollten zum Thema Datenschutz geschult und schriftlich informiert werden.

4.

Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses

Nach Art. 30 DS-GVO ist in jedem Verein ein (nicht öffentliches) Verzeichnis über alle Verarbeitungsaktivitäten zu führen, aus dem sich ergibt, in welcher Weise mit Daten gearbeitet wird.

Ein solches Verarbeitungsverzeichnis wird zwar nicht von Institutionen verlangt, die weniger als 250 Mitarbeiter haben und die nur gelegentlich Daten und keine sensiblen Daten verarbeiten. Das ist aber schon dann nicht mehr der Fall, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden oder die Mitgliederliste regelmäßig aktualisiert wird.

Das Verzeichnis muss enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen

und zwar möglichst detailliert.

Ein Beispiel ist als Anlage beigefügt.

5.

Betroffenenrechte

Nach der DS-GVO sollen die Betroffenen in der Lage sein, zu erfahren, wer welche Informationen über sie zu welchen Zwecken speichert und nutzt. Die Vereine müssen aktiv im Wege einer „transparenten Information“ über die geplante Datenverarbeitung die betroffenen Personen informieren.¹² Jeder Verein sollte in der Lage sein, den Betroffenenrechten jeweils zeitnah nachzukommen und sie zu erfüllen.

- a) Zur transparenten Information gehört es, dass die Betroffenen „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“¹³ darüber informiert werden, was zu welchem Zweck mit den Daten gemacht wird bzw. werden soll.

So muss man informieren über

- die Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggf. eines Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden sollen und die Rechtsgrundlage dafür (ein Text der DS-GVO sollte daher stets in Reichweite sein!)
- die Interessen an der Datenverarbeitung
- etwaige Empfänger bei Weitergabe der Daten
- Dauer der Speicherung der Daten und Kriterien der Löschung
- Hinweise auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung
- Hinweis auf die jederzeitige grundlose Widerruflichkeit der Einwilligung
- Hinweise auf Beschwerderechte bei der Aufsichtsbehörde

- b) Auf Antrag ist dem Betroffenen möglichst umgehend Auskunft¹⁴ über die gespeicherten Daten, ihre Verarbeitung und Nutzung zu erteilen, und zwar

¹² Art. 13, 14 DS-GVO

¹³ So Art. 12 Abs. 1 DS-GVO. Man hätte sich gewünscht, dass der Gesetzgeber sich selbst ebenfalls daran orientiert hätte, seine Forderungen an die Adressaten der DS-GVO präzise und in einfacher Sprache so zu formulieren, dass sie nicht nur von spezialisierten Juristen oder Personen mit einer Spezialausbildung im Datenschutz verstanden werden können.

¹⁴ Art. 15 DS-GVO

- die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 - den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
 - den Zweck der Speicherung.
- c) Darüber hinaus hat natürlich jeder Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung seiner Daten, die in fehlerhafter Weise von ihm gespeichert sind. Ein Anspruch auf Löschung der Daten besteht, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks nicht mehr erforderlich sind, die Einwilligung widerrufen wurde und keine sonstige Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung mehr besteht. Auch unrechtmäßig erhobene Daten sind zu löschen.
- d) Das ebenfalls in der DS-GVO geregelte Recht auf Datenübertragbarkeit dürfte für Vereine keine übermäßige Bedeutung erlangen. Es geht dabei um an Anspruch, in einem „gängigen Format“ die zur Verfügung gestellten Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- e) Ein Betroffener kann sogar der Datenverarbeitung widersprechen, wenn er dafür zwingende gewichtige und plausible Gründe darlegen kann, die auch bei einer Interessenabwägung die Interessen des Vereins übersteigen. Das dürfte nur in extremen Ausnahmefällen wirklich relevant werden.

6. Sicherheit

Zur Gewährleistung der Datensicherheit ist der Verein gehalten, seine IT aktuell zu halten und sich an den üblichen Sicherheitsstandard im Hinblick auf einen durch ein Passwort geschützten Zugang von außen, Firewall, Verschlüsselung, Virenschanner etc. zu orientieren. Einzelheiten hierzu sind bei fachkundigen Personen, die Datenverarbeitung im Verein verantworten, in Erfahrung gebracht werden.

IV. Exkurs Veröffentlichung im Internet von Daten und Fotos

Der Umgang mit Fotos, die von Personen gefertigt und veröffentlicht werden, ist schon lange ein ernst zu nehmendes Problem. Hier muss unter Geltung der DS-GVO mehr als zuvor Vorsicht an den Tag gelegt werden. Jede Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Gestalt von Fotos im Internet oder in Printmedien durch einen Verein ist **grundsätzlich unzulässig**.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass Fotos, die einmal ins Internet gestellt sind, nicht mehr umfänglich kontrollierbar sind. Sind sie dort erst einmal hochgeladen, können sie von Dritten heruntergeladen und ebenfalls wieder anderweitig hochgeladen werden, ohne dass man weiß, wer insoweit wann und in welchem Zusammenhang mit den Fotos aktiv wird.

Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes lassen sich auch durch technische Maßnahmen nicht mehr beseitigen oder vermeiden.

Es bedarf (und bedurfte schon immer) deshalb schon nach dem Kunsturhebergesetz (KUG) einer ausdrücklichen Zustimmung durch die Betroffenen!¹⁵ Nach § 23 KUG sind keine Zustimmungen erforderlich bei Bildern

- aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint,
- von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
- aus dem Bereich des „höheren Interesses der Kunst“.

Die Zustimmung muss vor Anfertigung des Fotos vorliegen! Zulässig auch ohne ausdrückliche Einverständniserklärung dürften seine Veröffentlichungen von Vereinsveranstaltungen, wenn die Betroffenen lediglich als Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet werden, es also einen klaren Bezug zur Veranstaltung gibt und die abgebildeten Personen im Grunde nur „Beiwerk“ sind. Anders ist es wiederum, wenn einzelne Personen im Schwerpunkt abgebildet werden. Bei Minderjährigen ist ohne Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten stets besondere Vorsicht angezeigt.

¹⁵ § 22 KUG. Die erforderliche Zustimmung gilt im Zweifel als erteilt, wenn die Fotoaufnahme gegen Entgelt erfolgt ist.

15a Vorschlag für eine Datenschutzregelung in der Satzung:

„Datenschutzregelung

Durch den Aufnahmeantrag und den Erwerb der Mitgliedschaft nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten des Mitglieds auf:

- vollständiger Name inkl. etwaiger akademischem Grad und Titel
- Geburtsdatum
- vollständige Anschrift
- Telefon- und Faxnummer sowie Emailadresse
- Bankverbindung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
- ...

Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Der Verein wird für den Schutz der Mitgliedsdaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wird nur mit Einwilligung des Mitgliedes vorgenommen. Die Weitergabe der vorgenannten Daten an den zuständigen Regional- und den Bundesverband ist zulässig. Mit dem Austritt werden die Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung fortbestehender Pflichten benötigt werden, gelöscht.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen etwaigen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der betroffenen Personen aus dem Verein hinaus.

Im Zweifel sollte stets bei Veröffentlichung von Fotos zur Risikominimierung bei den betroffenen Personen eine Zustimmung eingeholt werden.

V. Schlussbemerkung

Über die DS-GVO sind inzwischen schon zahllose Veröffentlichung zu finden. Nicht alles konnte und sollte in diesem Rahmen wiederholt werden. Es gibt noch zahllose weitere Aspekte zum Thema Datenschutz und DS-GVO, die hier nicht angesprochen sind. So kann man sich über die **Sanktionen bei Verstößen** gegen den Datenschutz an vielen Stellen informieren. Wichtig ist uns, dass unsere Vereine sensibilisiert sind, sich um den Datenschutz zu kümmern und vorsichtig mit personenbezogenen Daten umzugehen. Und nicht vergessen: Im Datenschutz gibt es auch das Recht auf „Vergessenwerden“!¹⁶ Also: personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Außerdem heißt es: Immer, wenn sich Probleme mit personenbezogenen Daten ergeben, sollte man diese nicht leichtfertig abtun, sondern fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen, um auftretende Probleme zu lösen. Hier ist ein neues Haftungspotential entstanden, denn: es haftet der Vorstand!

Stand: 16.05.2018

¹⁶ Art. 17 DS GVO